



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0065-19-10  
= RSS-E 67/19

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Matthias Lang KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, anzuerkennen, dass der Unfallversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* über den 1.9.2017 hinaus aufrecht ist, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin (X) hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 18.12.2002 eine Familien-Unfallversicherung zur Polizzennr. 2354/113781-8 abgeschlossen. Im Zuge der Beratung der mitversicherten Tochter der Antragstellerin, Y, durch die Antragstellervertreterin kam auch der Schutz aus bestehenden Unfallversicherungen zur Sprache. Die Antragstellerin erteilte der Antragstellervertreterin am 16.6.2017 folgende Vollmacht:

*„Vollmacht*

*Hiermit bevollmächtige ich, X, geb. 10.11.1968, die Firma (anonymisiert), mich in der Versicherungssache „Kündigung Unfallversicherung (anonymisiert)- versicherte Person Y“ zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Handlung (sic!) vorzunehmen.*

*Diese Vollmacht gilt ausschließlich für die Durchführung der oben angeführten Sache und deren Abschluss.“*

Die Antragstellervertreterin sandte am 20.6.2017 folgendes Schreiben an die Antragsgegnerin:

*„Kündigung zu Polizzennummer (anonymisiert) / Unfall*

*Name des Versicherungsnehmers: Y u. X (...)*

*Im Auftrag unseres Klienten kündigen wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen x vorliegenden Versicherungsvertrag*

*x alle für dieses Risiko bestehenden Versicherungsverträge auch in Vollmacht sämtlicher Miteigentümer*

*x zum ehestmöglichen Termin*

*Grund der Kündigung: (...)*

*x Nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (...)*“

Die Antragsgegnerin bestätigte mit Schreiben vom 29.6.2017 die Kündigung des Vertrages per 1.9.2017 und kündigte die Zusendung einer Stornopolize an.

Nach einem Unfall einer weiteren mitversicherten Person lehnte die Antragsgegnerin die Deckung mit der Begründung ab, der Vertrag sei seit 1.9.2017 nicht mehr aufrecht.

Mit Schlichtungsantrag vom 26.8.2019 beehrte die Antragstellerin wie im Spruch ersichtlich. Die Vollmacht sei nicht auf die Kündigung des gesamten Vertrages, sondern nur auf den Ausschluss der mitversicherten Person Y gerichtet gewesen, daher habe die Antragsgegnerin nicht den gesamten Vertrag kündigen dürfen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 8.10.2019 mit, nicht am Schlichtungsverfahren teilnehmen zu wollen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Judikatur ist die Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Einverständnisses des Erklärungsempfängers (vgl. RS0028555 und RS0080174).

Nach den von der Lehre und der Rechtsprechung entwickelten Auslegungsgrundsätzen sind empfangsbedürftige Willenserklärungen so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der ihm erkennbaren Umstände im Einzelfall verstehen musste. Der Erklärungsempfänger ist nach Treu und Glauben gehalten, unter Berücksichtigung aller ihm erkennbaren Umstände mit gehöriger Aufmerksamkeit zu prüfen, was der Erklärende gemeint hat (vgl. RS0053866).

Wendet man diese Grundsätze auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis festzuhalten, dass die Antragsgegnerin das mit Kündigung bezeichnete Schreiben in Verbindung mit der übermittelten Vollmacht nicht anders

verstehen durfte, als dass die Kündigung des Gesamtvertrages und nicht bloß der Ausschluss einer versicherten Person aus dem Vertrag gemeint sei.

Sowohl verweist die Vollmacht auf die „Kündigung“ der Unfallversicherung, wie auch die darauf aufbauende „Kündigung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen“. Die bloße Nennung der mitversicherten Person in beiden Schreiben lässt in einem objektiven Erklärungsempfänger nach Ansicht der Schlichtungskommission noch nicht derartige Zweifel aufkommen, dass eine andere Auslegung der Erklärung auf der Hand liege.

Im Übrigen hat die Antragsgegnerin die Kündigung des gesamten Vertrages der Antragstellerin bestätigt, was bis zum Eintritt des Schadenfalles unwidersprochen blieb.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 7. November 2019**